Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici. Oder, Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs

Moser, Johann Jacob

Franckfurt [u.a.], 1738

Fünnftes Capitel. Von des Röm. Kaysers Gewalt in Regierungs besonders in Kirchen-sachen in dem Teutschen Reich.

urn:nbn:de:gbv:45:1-2061

Visual Library

der begehen wider ihn das Laster der beleidigten Majestät.

Stände und Glieder durch Vergreif[illegible] an seiner Macht, Ehre, Leib und Leben [illegible] würckliche Laster der beleidigten Maje[illegible] begehen und dessen, wie bey allen Völck[illegible] so auch in Teutschland übliche schw[illegible] Straffe sich auf den Hals laden.

Fünfftes Capitel.

Von des Röm. Kaysers G[illegible]walt in Regierungs- besonders Kirchen-Sachen in dem Teut[illegible]schen Reich.

§. 1.

Des Röm. Kaysers Gewalt in Regie-rungs-Sachen überhaupt.

DJe Gewalt des Kaysers in Re[illegible]rungs-Sachen des Teutschen R[illegible]ches betreffend, so haben wir sch[illegible] oben (a) gehöret, daß einige (deren d[illegible] sehr wenige seynd,) darinn die Regul [illegible] Grund setzen: Der Kayser habe keine [illegible]tere Gewalt, als die Stände ihm deut[illegible] (oder stillschweigend durch das Reichs-H[illegible]kommen) eingeraumet. Andere aber ([illegible] zwar die mehreste) kehren es gerade um [illegible] sagen: Der Kayser hat alle diejenige G[illegible]walt, welche ein Ober-Haupt em[illegible] Reic[illegible]

§. 1. (a) *Lib. 1. Cap. 10. §. 3. p. 52.*

bei dieser Gelegenheit muß das ius publ: caesareanorum erläutert werden, allwo die
Legende principia von der maiestate und dem iure publ: vniuers. zu supplieren sind.
Maiestas ist nichts anders als ein complexus omnium iurium ad regimen alicuius ciuita-
tis necessariorum, u. werden diese iura iura maiestatica genennet. Diese maiestas ist
in ratione diuersitate regnorum sehr unterschieden. Sie ist nemlich 1) vel dependens vel in-
dependens. Die erstere Abtheilung hat wieder zwei Arten, unter sich, da sie nemlich vel
externe dependens, wie z. E. der König von Neapel u. Sicilien, als ein Vasall von
Rom stehet, vel interne dependens ist: e.g. der Doge zu Venedig, der wenn seine Frei-
heiten ist, Rechnung ablegen muß. 2) ist die maiestas vel in vno subiecto vel in
multis. Jenes ist in Monarchie, dieses in Aristocratien u. Democratien. 3)
Jenes ist in plurib. die maiest: eintheilen in indiuisam et diuisam. Indiuisa ist z. E.
wenn man sagt, die Maiestät beim König von Schweden, diuisa beim Könige von Engelland denn e.g. das
Recht zu collectandi steuer. 4) ist sie plena vel absoluta vel restricta. Diese princi-
pia muß man nun auf unsere deutsche Reichsverfassung applicieren. Da regieret sich gantz gleich
also 1) willig independens 2) in vno subiecto 3) indiuisa sei. denn
es sind alle u. jede iura maiest: ein einziges ausgenommen dem Kaiser als einem
willig souverainen Regenten übergeben. Quoad 4tum aber so ist zu merken, daß
diese maiestas des Kaisers allerdings durch die Wahlcapitulationes restricta
s: limitata sei s. v. p. 52. §3. s. dem obgleich durch selbige dem Kaiser nicht die
iura maiestatica ipsa benommen werden; so wird doch dadurch sein ius distinctum
zu exercieren restringiret, daß er darzu den consens entweder aller Stände
oder doch der Churfürsten haben müsse. So gehet aber diese restrictio keineswegs
auf alle iura maiestatica, sondern nur auf einige wichtige Stücke davon. Hieraus
ist nun die distinction derer caesareanorum, in iura maiestatica com-
municata s: cum statibus: et reseruata s: caesaris: s. Hiebei sind denn,
nach den modum comunicatae maiestatis nebst die systemata derer cae-
sareanorum u. derer Stände sehr unterschieden. Diese behaupten, daß dadurch
die Stände reuera coimperantes mit dem Kaiser wären: Jene aber leugnen
solches gantz u. gar, u. ob sie gleich einräumen, daß der Kaiser in exercendis
quibusdam iuribus maiest: naturalibus ad consensum omnium statuum, oder
auch ad consensum electorum restringiret sei; so geben sie dennoch zu
daß selbige tanquam caussa socia dabei concurrieren, sondern sagen, daß
sie nur bei dem exercitio eiusmodi iurium pro conditione sine qua non zu-
sehen seien. z. E. wenn der Kaiser seine potestatem legislator: exercieren
will, so muß er dazu das Gut-dünken aller Stände haben. Da bringet er
dem seine dessein in proposition, u. erlanget von den Ständen, gleich
sam als von einem geheimen consil, ihr Bedenken oder Bestätigen, diese
deliberieren darüber. Sind sie mit dem Kaiser einer, so ist es gut, und
kann ihm diese conditio sine qua non erfüllet, daß er als ein einziger sein ius
exercieren kan. Differieren sie aber vel in totum vel in tantum vom Kaiser,
so legt er es ihnen nochmals zur Überlegung vor, bis man darinnen harmoniret;
oder der Kaiser giebt, gleichsam nachmahlig seyn, der dem guten Rath seiner
ministrer folget, nach u. exercieret lieber sein ius nicht, da die conditio sine
qua non fehlet. Daß aber die Stände nicht tanquam caussa socia concur-
riren, sagen sie, ist darum klar, daß sie vor sich keine einzige Sache in action

bringen

bringen können. d. h. wenn sie gleich alle einig sind, so dürfen sie doch propriomotu keine Aufsätze halten ꝛc. Und dieses raisonnement pflegt auch denen principiis politicis et iuris publ: universalis gemäß zu seyn. Wenn aber hernach die Caesarean: weiter setzen, daß die Wahl-Capitulation kein pactum sei, sondern nur, nachdem der Kaiser durch die Wahl plenam maiestatem erhalten, als eine von ihm proprio motu geschehene Cession oder Versprechung, wie er seine Regierung einrichten wolle, angesehen werden müsse: so ist dieses irrig und denen legibus imperii Fundamentalibus conform. Denn wenn gleich zwar mal durch keine capitulation dieses exercitium iurium maiestat. ~~nicht~~ restringiret worden ꝛc. der Kaiser solches durch Versprechung desselben imitiret: so wäre er doch dennoch durch die ältesten Reichs-Gesetze schon restringiret. conf. Gaudeant Instr. pacis Westph. add. quae notavi ad p. 52 §. 3. Sonst sind die vornehmsten Verfechter des systematis caesar: folgende: Der Reichs-Hofr. Lynker in verschiedenen Schriften e. g. dis. de consensu electorali, commentat. ad tit. Bibl. de libertate statuum imperii ꝛc. Neumann von Buchholtz Prof. zu Prag der notas ad Schwederi I. P. herausgegeben, aber confiscirt worden. Dieser schreibt aber blos den Lynker nach, als welches auch Tyllius in anotat. ad capitul. von Wort zu Wort getan. Kulpisius in specie in seiner Diss. de unitate reipubl. German: u. notis ad Monzambanum. Vitriarius ꝛc. Von die Neuen schreiben insonderheit: Monzambano, Thomasius, Titius, Ludewig, Brunnemann in Exam: iur. pub. u. andere.

a) Diese advocatia des Kaisers ist dreifach. denn 1) ist er advocatus totius orbis Christiani, 2) ecclesiae apostolicae u. d. Neuangelicor. (wie der auctor §. 5. meint) so erhellet sie auch deutlich aus der Wahlcapitulation Caroli VI art. 1. verbis: „daß wir in Zeit unserer Königl. Würden durch die Regierung die Christenheit, den Stuhl zu Rom, pabst. Heiligkeit u. Christ. Liebe, als der selben advocat in gutem treul. Schutz u. Schirm halten helfen u. wollen. in fine. § Wiewol aber ist nicht solche advocatia auch durch August. confessionis verwandt zugesagt.

Reichs haben kan, es sey dann, daß er sich derselben in ein oder anderem durch die Wahl-Capitulation oder sonsten begeben habe. So viel ist sicher, daß der Kayser Teutschland nicht en Souverain beherrschet, sondern ihme durch die Wahl-Capitulation und andere Reichs-Gesetze und Verträge gewisse Schrancken gesetzt worden seynd, worinn er sich zu enthalten hat, auch die offt fürkommende Worte: Aus Kayserlicher Majestät Macht ~~und~~ Vollkommenheit, nach Maaßgab der Teutschen Staats-Verfassung zu verstehen seynd.

§. 2.

Die Gewalt und Macht des Kaysers äusseret sich theils in Kirchen- theils in Weltlichen Sachen. In Kirchen-Sachen und zwar in Ansehung der gantzen Christenheit oder Christlichen Kirche und besonders des Päbstlichen Stuhls stehet demselben, wie zum Theil schon oben (a) bemercket worden, 1. das Schutz-Recht über dieselbige zu, (b) wie er dann versprechen muß, die Christenheit, den Stuhl zu Ruhm, den Pabst und die Christliche Kirche in gutem, treulichem Schutz und Schirm zu halten, (c) wiewohlen die der Augspurgischen Confession

Und besonders in Kirchen-Sachen In Ansehung der Christenheit und des Pabsts.

a) Das Schutz-Recht.

§. 2. (a) Cap. 3. §. 3.
(b) v. BECK de triplici Advocatia Imperatoris Ecclesiastica.
(c) Wahl-Cap. Car. VI. art. 1.

fession zugethane Chur-Fürsten, Fürsten und Stände sich deutlich erkläret, (d) daß sie den Kayser dazu, so viel den Pabst betreffe, nicht verbunden haben wollten, auch solle diese Advocatie dem Religions- und Profan- auch dem Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß zum Nachtheil nicht angezogen noch gebraucht werden. Auch kan er bey Pabst-Wahlen denen ihme unanständigen Candidaten die Exclusivam geben. b)

§. 3.

b) Ausschreibung ꝛc. eines General-Concilii.

2. Hat der Kayser sich selbst, wie auch die Stände demselben mehrmahlen, (a) die Ausschreibung eines General-Concilii ob doch die Bewilligung darzu beygelegt, gleichwie auch dessen Beschützung und Direction.

§. 4.

c) Vorschlagung zu Cardinälen.

d) Ernennung eines Protectoris von Teutschland.

3. Hat der Kayser, gleich anderen Potentaten, das Recht, ihme anständige Personen zum Cardinalat vorzuschlagen, u. ernennen aus denen Cardinälen zum Protectore von Teutschland zu ernennen, damit derselbe dieses Reiches Interesse in dem Päbstl. Consistorio beobachte. * Dieser Protector soll keiner anderen Nation, dann ein gebohrner Teutscher oder dem Reich aufs wenigste mit Lehen-

(d) *ibid.* §. 3. (a) Vid. in spec. Reichs-Absch. de 1570. Tit. 8. §. 5.

Dieses Recht arrogiren sich auch die König von Spanien u. Frankr. denn bei
Ersterm hat Maßen bemühen sich alle cathol. Potentaten, einen Pabst zu
erhalten, denen er versichert seyn mögen, daß er ihnen favorable
sey. Jedoch ist es dem ihm einige mahl geschehen, daß gegen eine
von ihm sie nicht wunders glauben können, als daß er ihnen contrai-
ren müste, protestiret worden. So gab z. E. Spanien auf dem Concili,
wel Baronio die exclusivam, weil er in seinem Tomo seiner annal.
(: der Abfall auch in Spanien confiscirt worden, u. in der besten Antwer-
pischen edition cassiret ist:) von der monarchia Sicula heftig gegen
Spanien geschrieben. So hat auch der Kaiser Carolus VI. dem Eminendissimo Paolucci die
exclusivam; da zu gleicher Zeit Frankreich für dem Imperiali erhalten.
ad 93.

Es ist ein offenbarer Irrthum der publicists, daß der Kaiser die Macht
habe ein general concilium auszuschreiben. Es ist 1) wieder alle princi-
pia iuris canonici, da selbiges blos dem capiti spirituali der ganzen
Christenheit zu Rom, u. 2) wieder die LL imperii u. observanz. denn es hat
bei Kaiser Sigismundi Zeiten der Pabst Joh. XXIII. nach Costnitz und
Martinus V. nach Basel die famosen concilia vor sich aus, ohne den Kaiser,
Abfall zu heben. Weil aber nicht zu läugnen ist, daß dem Kaiser als
advocato totius Christianitatis auch obliegt, die concilia zu befördern, u.
dieses bisher öfter auch deutsche Reichs Tagen, so wird einig dessen
gen mit ihm conferiret, wie solches aus denen locis coaevorum u. actis
publ. beim Pfeffinger Vitr. ill. T. I. p. 690. et 695. zu ersehen ist, alwo
Pfeffinger selbst refutiret. denn unwidersprechlich ist, ein concilium auszuschreiben,
unwidersprechlich vor die Kaiserl. Hoheit desselben zu halten. daß auch solches die Gro-
ser nie praetendiret, sondern dieses in denen LL imperii nicht so gi-
gentlich declariret, ist aus mehrbedeutenden Grund abzunehmen zu beweisen.
So hat auch im Ker. Imp. d. a. 1530. §. 61. aus Grund. daß da wegen der
reformation Lutheri nöthig sey, daß man Pabst ein allgemeines concilium außer
schreiben wolle, so wolle der Kaiser solches beim Pabste anbrodtren. Eben so heißt es
in dem

in dem wenn ayctore ausgeführten Reichs Abs. d. a. 1532. Tit. 1. §. 4. 5. 6. Ist §. 3. die Stände dem Kaiser versprochen, selbst, beim Fall die ausschreibung eines concilii zu begehren; falls aber solches nicht zu erhalten wäre von deutschen Fürsten dazu zu thun p. u. sonsten auch der Kaiser beschlossen habe, den Fall darinnen zu versehen, wenn aber solches nicht helfen würde, einen allgemeinen Reichstag zu halten. Und so lautet es auch schon vorher im R. A. d. a. 1541. §. 19. Wie auch sonsten der Fall nach Trident ein Concilium ausgeschrieben, so versprach der Kaiser den Ständen im R. Abs. d. a. 1551. §. 3. u. 4. sich unverdrossen zu erzeigen, daß er alles, so ihm beim concilio obliege, in acht nehmen, u. die nöthige Sicherheit verschaffen wolle.

chen=Pflichten verwandt, des Reichs Wesens kundig seyn und von dem Kayser dem Reich nützlich erachtet werden. (a) Weilen aber es offt geschiehet, daß kein Teutscher Cardinal sich in Rom, (wie doch vor einen Protectorem ohnumgänglich nöthig ist) gegenwärtig befindet, so pfleget der Kayser dergleichen Protectori einen oder auch mehrere Con-Protectores auch von anderen Nationen beyzufügen.

§. 5.

Ferner, wie in Ansehung des Reichs und zwar der Catholischen Stände und Glieder desselbigen das Schirm=Recht des Kaysers aus dem bereits besagten klar ist; also gebühret es ihme nicht nur eben so wohl auch über die Evangelische so wohl Lutherische als Reformirte Glieder des Reichs, sondern er hat auch versprochen und sich darzu verbunden, denen sämtlichen der Augspurgischen Confeßion=Verwandten im Reich gleichen Schutz (wie denen Catholischen,) zu leisten. (a)

In Ansehung der Evangelischen, das Schutz-Recht.

§. 6.

In Ansehung beeder Religions=Verwandten insgemein hat der Kayser, krafft der Reli-

In Ansehung beeder Religions-

§. 4. (a) Wahl. Cap. Car. VI. art. 23.

§. 5. (a) ibid. art. 1. SCHWEDER de Advocatia ab Imperatore Protestantium Ecclesiis non minus ac Romano-Catholicis æquali jure præstanda.

Verwandten, das Recht, Friede zwischen ihnen zu erhalten ꝛc.

der Aufsicht über Vesthaltung derer Reichs-Gesetze und Verträge, das Recht, die Stände des Reichs von beeden Religionen dahin anzuhalten, daß sie deme, was ihnen in Religions- und Kirchen-Sachen verglichen worden, nachleben, zu solchem Ende auch das, was die Reichs-Gesetze allfalls verordnen, durch Edicta specialia zuschärffen u. d. g.

§. 7.

In Ansehung der einzelen Stiffter a) das Recht bey denen Wahlen der Ertz- u. Bischöffe zu seyn.

In Ansehung deren einzelen Ertz-Bisthümer, auch Abteyen in dem Reich hat der Kayser 1. das Recht Commissarios zu denen Wahlen zu schicken, (a) welche auch jederzeit (ausser etwa bey Prälaten, welche keine eigene Sitz und Stimme im Reichs-Fürsten-Rath haben,) zu geschehen pflegt. Wie weit aber bey der Wahl sich die Rechte des Kaysers erstrecken, und ob der Kayser einem Candidaten die Exclusivam geben könne? Darüber ist jederzeit ein Stritt entstanden. (b)

Dieses gründet sich auf das pactum de investituris, in der Pabst dem Kayser concedirt, electiones episcoporum & abbatum Teutonicorum, quae ad regnum pertinent, in praesentia eius sine abusu simoniae & aliqua violentia, vel si qua inter partes discordia emerserit, metropolitani et provincialium consilio vel iudicio, sanctae parti assensum & auxilium praebeat.

§. 8.

b) Das Jus primariarum precum.

Weiter und 2. hat der Kayser auch allen so wohl Catholisch- als Evangelischen Manns- und Frauen-Stifftern und p

Das Recht haben auch andere catholische Könige u. Souverains in ihren Landen, wie ob dem Jahr 1792 die H. von Burgund exercirt. Man muß aber sich §. 7. (a) Vid. Vertrag vom Jahr 1122. sich dabey hüten, ob der Kay. (b) Vid. die Münster- und Quedlinburgische Wahl-Acta dieses seculi.

Landesbibliothek Oldenburg

ad §6.

a) Nicht gehört in ad potestatem legislatoriam. Da nun solche, wie §1. erwiesen, Kaiser ad consensum statuum restringiret ist, so kan auch der Kaiser solches Recht vor sich nicht zu kommen, der auctor giebt hierbey zweifel auf das L. I. c. I. §4. p. 6. angeführte edict wegen Verbot vom Schmuch und Schwärmen in Religions-Sachen, u. schliesset daraus, daß der Kaiser das Recht spezielle edicta zu publiciren zu kommen. Allein dieses hat man demnach nur so passiren lassen, weil in dem edicte nicht das geringste enthalten, pendente illetteratione die alten Verordnungen repeliret noch eingeschränket worden. Dieses kann allerdings der Kaiser vor sich thun. Aber ab proprio motu ganz neue edicta geben, oder auch nur die alten nicht ausdrücklich legis durch hinzusetzung neuer scharfen Strafen wieder ein, führen kann ist eine andere Frage, so zu verneinen ist.

ad §7.

b) Der in notab. angeführte Fuldischen Fall quadriret nicht hieher, indem dem 1688 zu Fulda an diesem Stift folgender Fall hier geschehen worden. Als 1688 zu Fulda die Coadjutorie-Wahl war, u. das grosse Capitel auf den Cardinal von Fürstenberg inclinirte, so wagte es der Kaiser ihm die exclusivam zu geben, weil es notorisch war, daß solcher völlig Französisch gesinnet u. alldem Kaiser ein Widerwillen auf ihn haben konnte, daher als ein Patriot sich aufführen würde. Dieses machte nun großen Lärm, der Cardinal verantwortete sich auf alle Punkte, u. behauptete insonderheit, daß dieses der Wahlfreiheit des Capitels zuwieder sei. Es bestehet sich auf das Capitel hierin nicht, sondern wählete ihn dennoch. Es erfolgte aber demungeachtet der Kaiser, wie das Fürstenthum hernach vacant wurde, durch andere intriguen dahin, daß der Cardinal vorbeigegangen wurde. Was den vom auctore angeführten Münsterischen casum betrifft, so ging selbiger 1706 vor. Es inclinirte nemlich bei der ordentlichen Wahl des Capitel auf den Herrn Bischof zu Paderborn Graf von Metternicht. Weil aber der Kaiser Joseph mit aller Macht den Prinzen von Lothringen hierzu haben wollte so gabe diesem Herr von Metternicht die exclusivam. Dieser beschwerte sich hierüber mit Recht, indem er ein Herr war, dem nun nicht das geringste vorzuwerfen konnte, und das Domi-Capitel declarirte solches Unternehmen des Kaisers als ein Eingriff in seine iura, wählete nach dem Abgang des Herr von Metternicht den Herrn Bischof selbst von Fabri contirmirt wurd. Aus diesen erhellet nun, daß dem Kaiser das Recht bei der Wahl immer die exclusivam nicht zu geben, sicht einräumen kann, es sei denn, daß gleichwie beim Fürstenberg, daß Land durch die Wahl eines gewissen subjecti in gar zu grosse Gefahr, daß Land durch die Wahl eines gewissen subjecti in gar zu grosse Gefahr zu bringen habe. Denn da die Bischöfe in Deutschland auch weltliche Herren sind, so müssen sie gute Patrioten seyn. conf: A. G. Winckler D. de commissatio imperatoris in electione principum Germaniae.

a) Die erste Gelegenheit zu solchem Streite gab folgender Casus. In dem Stift Osnabrück ist ein Canonicat-Stift zu Wiedenbrück. Darinn erhielt einmal einer von Kaiser die primarias preces. Als aber der selbe dem Stifte praesentiret, so wollte es ihn nicht annehmen, weilen auf dem Instr. Pac. Art. V. §. 26. dem Kaiser dieses ius in denen mediat-Stiftern nur wenn es es 1624 d. 1 Jan. exercirt zugesteht, und solches dieselbe nicht geschehen thät. Hierüber entstunden nun grosse motus wegen des rechten Verstandes des angeführten loci I. P. und sind verschiedene desselben Erläuterungen in der Deductione l. c. zu finden. Der grosse canonist Boehmer wirft sich selbst zum Richter auf, u. ertheilet eine interpretationem authenticam legislatoris. Er concludiret nun, daß das Wort exercuit so viel heisse, als: exercere potuit, u. also eben nicht nöthig sey, daß der Kaiser dieses ius d. 1 Jan. 1624 exercirt habe. Allein nach dieser Art könte es es in nicht übrigen exercirt können, u. wäre nicht nöthig gewesen, ausdrücklich unter mediatos et immediatos zu distinguiren. Es scheint also, daß man diese Sache folgender Gestalt am besten decidiren könne. Das exercitium iuris kan nicht anders, als durch actus geschehen. Nun sind aber die actus 1) vel continui, vel discontinui; 2) vel transeuntes vel permanentes. Es scheint die einige vestigia exercitii nach sich lassen. Es sind aber beim exercitio iuris primar. precum die actus ohnstreitig discontinui. Denn 1) immerhin kann, der sich die primarias preces vom Kaiser erbeten hat, sonst kan es es nicht exerciren; 2) muß eine Sache seyn, wenn der Kaiser dieses ius durch den Gerichts wirklich exercieren will. Daraus scheint zu werden, daß diese actus discontinui permanentes sind. Denn sobald der Gerichts Bediente vacant, das beneficium erhalten, so gewindet es stehet so lang es lebet, und also auf solche ein beständiges signum exercitii iuris primar: precum, folgt der Kaiser ohnstreitig solange in der possessione dieses iuris. Nun giebt sich der Verstand der quaestionirten passage des instr. pacis von selbst, daß nemlich die Kaiser allerdings d. 1 Jan. 1624 ein ius exercirt, wenn ein Gericht im Genuß eines beneficii gewesen, u. ihm solches nicht bestritten worden. conf. Styrer. de iure prim: prec:

ad 69.

b) Diese Frage wurde anno 1706 erst, da der Kaiser Josephus einem Hr. von Kaisfeld die primarias preces im Dom-Capitel zu Hildesheim ertheilete. Da nun der Kaiser nichts von einem Fähst indult verfuhr, so hielt das Dom-Capitel die Bulle an den Fähst gelangen, der ihm dem selben Gehorsam nachzuleben verbot. Es entstund hierüber ein grosser Lärm, u. liefs der Fähst sein Recht vom Fontanini in einer besondern deduction ausführen. Es selbige Schrift in Holland 1707 gedruckt, obgleich Friburgi auf den Titel steht, u. ist in hac materia das beste Werk, massen es durch, aus mit diplomatibus ausgefüllet ist. Zu Entscheidung dieses Streites muß man nun folgendes aus der Historie merken. Es ist nemlich ein probalegium, daß das ius primar: precum von der advocatia Christianitatis seinen Ursprung habe, indem solche reservata des Stuhlsherrn gant gewöhnlich sind. Es haben sich aber mit diesem iure öfters grosse Streitigkeiten zugetragen. So geschahe es insonderheit a. 1122 durch das pactum de investituris, da der Kaiser das Recht die geistlichen Aemter in Teutschland zu besetzen dem Fähste überlassen musste. Und zwar, der Zeit zu kan man auch aus vielen diplomatibus erweisen, daß der Kaiser zu der primar: precum den Fähst. indult nöthig gehabt, welcher sonst nicht requirirt zu werden pflegt. Wie nun hierauf durch die concordata nat: Germ. dem Fähste durch Einführung der distinction inter menses papales et capitulares, vom selben Stift wichtig genommen, u. in diesen letztern Monaten dem Capitul diese Wahl verstattet worden, so scheint das ius des Kaisers noch mehr zu restringiren, u. der indult des Fähstes hat nothwendiger gewesen zu seyn. Im Westphäl. Friedens-Tractato wird gedachtes ius prim. precum dem Kaiser von den Protestanten sehr disputiret, da es denen anfangs sehr hart fiel, daß man sich unter der l. 8. aus Fähstes distinction verteidigt. conf. Corbecii observata in concord. Nat. Germ. Es ist also ein Zweifel, was auf die zum Theil noch andere rot. d. angeführte Rechtsgelehrte publicirte, und der Theil Beifall zu gewinnen vorhanden

bey denen unmittelbaren, wo er es vor dem Westphälischen Frieden ausgeübet hat, (a) bey denen mittelbaren aber, wann er den 1. Januarii 1624 in dessen Besitz gewesen ist, (b) über welcher Worte Verstand man streitet,) (c) das Recht einer darzu der Religion und denen Statuten nach tüchtigen Person die Anwartschafft auf die nächst ledig werdende geistliche Pfründ oder beneficium zu verleihen, welche das Recht der ersten Bitte oder Jus primarium precum genennet wird. (d)

§. 9.

Ein jeder Kayser kan dieses Recht bey einem Stifft nur einmal Zeit seiner gantzen Regierung ausüben; ob er aber eine Päbstliche Verwilligung darzu nöthig habe, ehe er sich dieses Rechtes bedienen könne? darüber hat der Kayser und der Pabst mit einander gestritten, dieser sagt ja, jener nein, lässet sich auch des Pabsts Widerspruch nicht irren. So haben auch einige behauptet, daß dieses Recht bey Patronat Stiftern

§. 8. (a) *Instr. Pac. art. 5. §. 18.*
(b) *ibid. §. 20.*
(c) Reichs-*Fama Tom. 1. p. 22. add. tn. Biblioth. Jur. publ. Part. 3. p. 132. 238. 353.*
(d) v. MAYER, CORTREJUS, OLIGENIUS, FONTANINI. GRIBNER, LYNCKER *tomo* von dieser Materie.

add: ad not. b. Von Frid: III. u. Ferd: III. incl: kan man nicht läugnen, daß diese Ex: Jahr aus p.p: nie exercirt, etwa jeden päbst. Indult reflectiret, u. sind diese Indulta Bintelij in *Concil.* sp: *col:* To. 1. zu finden. allein von den übrigen dreyen siehet man alle, nicht nur falsches reprimiren, K. gott, daß Pabst ex superabundanti *fundat*, u. daß der unnöthige Indult gefaßet sei, damit die Stifter d. Stiftungen vorbehalten, um die Priester. prim: precum ex electione. *conf. Vito: L. 3. T. 2. d. g. Stenz. c. XI.*

Hinc hat Fontanini *loc. p. 49.* angeführet, daß dem Erzbischof nur alsdann dieses Jus prim. prec. zukomme, wann der Patronus wenigstens spedition vorhero gegeben hat. Nun fragt, wann dem Patrono nur *minores* machende zu bestehen erlaubet, kunte er gleich in den *maior: precum* sich mischen, dem jenigen desselben gleichen.

Hiß also selbigen dubium, ob ein jus praesentandi alicui ad beneficium ecclesiastico, weil in alten Zeiten die Kirchen-Stifter nur vorbehielten, daß sie den Priester, so sie in einem gewissen Stifft haben wolten, ein- oder vorschlugen. So ist aber heutzutage durch die reservation nicht mehr als ein Recht einzuziehen. *primariae preces* sind aber, weil sie nur an eine persona primaria, welche d. Kayser benennen, oder nach Theil er, welche sub initio regiminis erhält.

Hinc hat Fontanini *loc. p. 49.* angeführet, daß dem Erzbischof nur alsdann dieses Jus prim. prec. zukomme, wann der Patronus wenigstens spedition vorhero gegeben hat. Nun fragt, wann dem Patrono nur *minores* machende zu bestehen erlaubet, kunte er gleich in den *maior: precum* sich mischen, dem jenigen desselben gleichen.

Landesbibliothek Oldenburg

tern nicht statt findet, der Kayser aber hält das Gegentheil dafür.

§. 10.

Wann sich nun eine ledige Stelle bey dem Stifft, worauf der Kayser einen angewiesen, ereignet und der Precist will solche annehmen, (indeme ihme frey stehet, eine anderen etwa fetteren Pfründe Erledigung zu erwarten) insinuirt auch dem Capitel die Kayserliche Preces innerhalb eines Monats, so muß es demselben diese Stelle zukommen lassen. Gleiche Beschaffenheit hat es auch, wann die Erledigung selbiger Pfründe schon in einen Monat fiele, darinnen sonst der Pabst die eröffnete Stellen zu besetzen hätte, oder ein anderer von dem Capitul oder Pabst die Anwartschafft auf die nächste ledig werdende Pfründe gehabt hätte.

§. 11.

Wann der Precist stirbt, ehe er zu einer solchen Pfründe gelanget, oder seines Rechtes sich begibt, (a) oder den geistlichen Stand verlässet u. d. g. so stehet dem Kayser frey, an selbiges statt einen anderen auf dieses Stifft anzuweisen: Auch kan ein Precist mit Genehmhaltung des Kaysers seine

§. 11. (a) v. REINHARD de potestate Precistae preces Imperatoris per cessionem in alium transferendi. Erfurt.

bringen, daß der Kaiser in der Rosfeldischen Sache Unrecht gehabt, zumal da folgender Umstand hiebei merkwürdig ist. Es ist nemlich eine unumstößliche Wahrheit, daß Catholische Potentaten gleich nach Antritt ihrer Regierung dem Pabst durch eine Gesandschaft die obedienz praestiren, und da [illegible] ein solches Buder von unseren Kaisern in einer besonderen Gesandschaft geschehen ist. [illegible] Wann nun solches geschehen ist, so concedirt ihnen auch der Pabst gewisse iura, darunter denn insonderheit bei unsern Kaisern der päbstl. indult zu dem exercitio primariar. precum ist. Da aber Josephus mit dem Pabste wegen des Spanischen Successions-Kriegs damals zerfallen war, und die obedienz deshalben nicht geleistet hatte, so mußte er auch noch den päbstl. indult zu denen primariis precibus haben [illegible]. Carl VI. Kaiser ist nun über diese Sache gar kein Streit, indem derselbe dem Pabst die obedienz praestirt, u. daher schon den indult erhalten hat. [illegible] d. i. wo dieser Drey. indulte [illegible] Add. omnino not. in H. p. 121.

ad §10.

a) [illegible] ist nicht schlechterdings wahr. Es kommt alles darauf an, wie die preces vom Kaiser ertheilet worden. Lauten dieselbe auf die allernächst ledig werdende Pfründe, so ist das assertum auctoris falsch, u. zeigt der Precist nichts, wenn die erste Vacanz entsteht. Sind aber die preces generaliter auf ein in dem Stifte N. N. vacant werdendes beneficium gegeben, so findet unsers auctoris Meinung Platz, u. kann der Precist auf eine jede Pfründe warten.

ad §11.

b) Denn der Kaiser kann, wie §9. bemerkt, dieses nur einmal exerciren. Dieses exercitium scheint uns aber nicht eher von ihm gesagt werden, als bis der Precist würklich das beneficium genießt, welches aber in den angeführten casibus nicht geschiehet.

c) Dieses ist wol zu merken. Denn ohne Kaiserl. consens geht solches nicht an. Es will zwar Hr. Reinhardt in der angeführten Diss. das Gegentheil behaupten. Allein selbst die von ihm angeführten rationes dubitandi, welche er in conflictu disputationis zu beantworten verspricht, widerlegen ihn. Denn so ist 1) das ius, so der Precist vom Kaiser erhalten, personalissimum, indem es ihm aus besonderer Gnade ertheilet worden; folglich haftet es non egreditur personam. 2) quoddammodo non est ad heredes transmissibile, (nondum) est etiam cessibile. 3) sapit haec cessio simoniam, u. ist folglich wieder das ius canonicum. Es ist ihm auch die praxis zuwieder. Selbst der vom Hn. Ass. Reinhardt l. c. angeführte Casus mit dem jungen Hn. von Haldenberg zeigt das Gegentheil, indem der Hr. von Haldenberg bei seiner vorgenommenen cession die Kaiserl. Bestätigung gehabt.

Hiervon finden wir ein Exempel, welches Pfeffinger tit. ill. T. 3. p. 85 aus den Annalibus nehmen, da nemlich der Kaiser Wenceslaus dem Churf. von Pfalz Ruperto in einem Gnadenbriefe die Jurisdiction über die prim. precum ertheilet. So ist auch kein Zweifel, daß dem Kaiser solches noch erlaubt sei.

Es dienet ist wie leicht einzusehen, ohnmögl. dem Kaiser erlaubt. Denn ein cedens kann nicht mehr jura auf den cessionarium transferiren, als er zuvor hat. Nun aber hat der Kaiser die ius primar. precum nicht länger, als er lebt, folgl. nicht daß er es cedirt nicht länger. f. Resolutio vel datio resolutivae iuris accipientis.

Es diese Frage muß negiret werden. Denn durch den Tod des cessionarii kommt alles wieder auf den Kaiser. Indessen findet auch eine, bei Demselben von Jedem des Kaisers mitgetheilte limitation, dergestalt daß die preces nur auf die cessionarii Tode allerdings gültig sind, wenn der precatus sich noch bei dessen Lebzeiten mit seiner precatory gemeldet, u. das beneficium vacantis optiret hat.

ad §. 12.

Ein solcher panis-brief oder Kaiser-Brief unterscheidet sich von den precibus primariis gar sehr, wie solches insonderheit daraus erhellet, daß zwiefach eine Habilitas personae requirirt wird. Es hat dieses Recht des Kaisers ohnstreitig aus seiner advocatia den Ursprung, u. ist es insonderheit in Teutschland eine gewöhnliche, daß die Klöster ihre Landes-Herren oder patronis allerhand donceurs geben, wie solches aus dem so genannten Schutz-Recht, da unter. der Landes-Herr sich von Kloster bezahlen u. defrayiren werden muß, erhellet. Es exercirt der Kaiser dieses nur ordinair, wenn er als abgelebte geringer Bedienter hat, so sich wol meriret haben. Diesen gibt er dann einen solchen Brief an ein Kloster, daß sie solchen auf ihre Lebens-Zeit versorgen müssen. Ein solcher panis-brief den der Kaiser Rudolph: II. einem seiner Hofpfarrer auf das Kloster St. Michaelis zu Lüneburg ertheilet hat, steht beim Pfeffinger tit. illustr. T. 3. p. 86.

erhaltene Preces einer anderen tüchtigen Person überlassen. Wann aber der Kayser stirbt, ehe die Preces ihre Würckung thun, so meynen einige, sie erlöschen damit; andere aber glauben, sie bleiben dannoch bey Kräfften. Zuweilen überlässet der Kayser dieses sein Recht anderen in einem gewissen Bezirck, da kan nun wieder Zweifel entstehen: Ob der Kayser es einem auf Lebenslang (ob er den Kayser gleich überlebte,) überlassen könne? Und ob, wann der, an den es überlassen worden, vor dem Kayser stirbt, jenes Preces dannoch noch von Kräfften seyen? u. d. g.

§. 12.

Endlich und 3. so hat der Kayser das Recht auf ein jedes ohnmittelbar= oder mittelbares, Catholisches oder Evangelisches, arm oder reiches Manns= oder Frauen=Stifft in dem Reich einen Panis=Brieff auszustellen, wodurch selbiges verbunden wird, diejenige Person, welche dergleichen von dem Kayser erhält, in das Stifft aufzunehmen und sie mit Essen, Trincken, auch anderer Leibes=Nothdurfft Tag Lebens zu versorgen. Ob ein Kayser dieses Recht bey einem Stifft auch nur einmal ausüben oder aber nach Abgang dergleichen Person einer an=

c) Das Recht der Panis=Brieffe oder Laien=Pfründe.